

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB §§ 117, 133, 157, 387; ZPO § 286, § 561 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 140/73

Urteil des BAG vom 16. November 1973 LAG Baden-Württemberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 140/73

5 (3) Sa 78/72 Baden-
Württemberg

Verkündet am
16. November 1973

gez. Sürig,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. November 1973 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Vorsitzende Richter Professorin Dr. Hilger und den Richter Dr. Thomas sowie die ehrenamtlichen Richter Donnig und Waydelin für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 26. Januar 1973 - 5 (3) Sa 78/72 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte war bis zum 1. September 1971 Inhaber eines Omnibusbetriebes; der Kläger, der nichtehelicher Sohn des Beklagten ist, war dort vom 29. Juni 1955 bis 31. August 1971 als Kraftfahrer tätig.

Im vorliegenden Verfahren verfolgt der Kläger, soweit dies für die Revisionsinstanz noch interessiert, einen Anspruch auf Zahlung von 10.000,-- DM als Tantieme, die ihm der Beklagte zugesagt hat. Der Beklagte hat behauptet, er habe den Anspruch erfüllt. Der Kläger habe im Juli 1971 von ihm zwei Lastkraftwagen erworben, wobei die Parteien sich über einen Kaufpreis von 40.000,-- DM einig gewesen seien. In Höhe von 10.000,-- DM sei der Tantiemeanspruch des Klägers mit dem Kaufpreis verrechnet und dabei sei in die schriftlichen Verträge nur ein Kaufpreis von 30.000,-- DM zuzüglich Mehrwertsteuer aufgenommen worden.

Der Kläger hat bestritten, daß eine derartige Verrechnung seines Tantiemeanspruchs vereinbart worden sei. Im übrigen hat er geltend gemacht, dies hätte schriftlich geschehen müssen, weil nach den Geschäftsbedingungen für den Verkauf von gebrauchten Kraftfahrzeugen und Anhängern, die Inhalt der Kaufverträge gewesen seien, mündliche Nebenabreden nur Gültigkeit haben, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt werden.

Das Arbeitsgericht hat nach Beweiserhebung der Klage stattgegeben. Auf die Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht nach erneuter Vernehmung der bereits vom Arbeitsgericht gehörten Zeugen die Klage abgewiesen. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter.

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



- 3 -

Entscheidungsgründe:

1. a) Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, die Parteien hätten sich auf einen Kaufpreis von 40.000,-- DM für die von dem Beklagten an den Kläger verkauften Lastkraftwagen geeinigt und dabei vereinbart, auf den vom Kläger geschuldeten Kaufpreis die Tantieme von 10.000,-- DM zu verrechnen.

b) An diese Feststellung ist das Revisionsgericht gebunden, da die Revision hiergegen keine zulässige und begründete Verfahrensrüge erhoben hat (§ 561 Abs. 2 ZPO). Der Kläger hat nur geltend gemacht, die Aussage des Zeugen U in der Berufungsinstanz sei nicht glaubwürdig; damit hat er nicht dargelegt, daß das Landesarbeitsgericht § 286 ZPO verletzt habe, wenn es den Bekundungen des Zeugen gefolgt ist. Das Berufungsgericht hat sich eingehend damit auseinandergesetzt, weshalb es den Zeugen trotz dessen Zurückhaltung bei seiner Vernehmung in der ersten Instanz für glaubwürdig angesehen hat. Es hat sich dabei auch mit der Frage befaßt, ob das, was der Zeuge U ausgesagt hat, mit dem zu vereinbaren ist, was sich aus den Bekundungen der Zeugin H ergeben hat; ein Widerspruch zwischen den Bekundungen der beiden Zeugen hat das Landesarbeitsgericht verneint, weil die Zeugin H bei ihrer Vernehmung vor dem Landesarbeitsgericht über die Höhe des Kaufpreises und über die Verrechnung des Tantiemeanspruchs des Klägers nichts Bestimmtes bekundet hat.

Nach alledem hat die Revision keinen Verfahrensverstoß des Landesarbeitsgerichts darlegen können. Die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts als solche ist der Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogen.

2. Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht in der Vereinbarung der Parteien einen Aufrechnungsvertrag gesehen, durch den die Tantiemeforderung des Klägers erloschen ist. Hier-

- 4 -



- 4 -

gegen hat auch die Revision keine rechtlichen Bedenken erhoben.

Sie meint jedoch, ein solcher Aufrechnungsvertrag sei unwirksam gewesen, weil er als Nebenabrede zu dem Kaufvertrag der Schriftform bedurft hätte.

Auch hierin kann der Revision nicht gefolgt werden. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts wollten die Parteien aus steuerlichen Gründen den wahren Kaufpreis nicht offenlegen. Der Hinweis auf die Schriftform diene deshalb dazu, die Scheinabsprache über den Kaufpreis glaubhaft zu machen. Bei dieser Interessenlage ergibt sich aber, daß die vereinbarte Schriftform sich jedenfalls nicht auf den Kaufpreis und die mit ihm zusammenhängende Vereinbarung über seine teilweise Verrechnung mit der Tantiemeforderung des Klägers beziehen sollte. Insoweit galt demgemäß das von den Parteien tatsächlich Gewollte trotz Nichtbeobachtung der Schriftform (§ 117 Abs. 2 BGB).

3. Nach alledem ist die Revision des Klägers unbegründet; sie mußte deshalb zurückgewiesen werden.

gez. Dr. Stumpf

Waydelin

Dr. Hilger

Donnig

Dr. Thomas



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

